

Statuten des Vereins Forum Stakeholder View

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen *Forum Stakeholder View (FSV)* besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich.

§ 2 Zweck

Das FSV verfolgt folgende Ziele:

- 1 Bewusstseinsbildung für eine zukunftsorientierte Rolle und Stellung von Unternehmungen in Wirtschaft und Gesellschaft
- 2 Vermittlung der Stakeholder View als umfassendes Managementkonzept mit hohem Wertschöpfungspotential, Vermittlung von Denkanstössen und von Kenntnissen über Tools zur Umsetzung der Stakeholder View
- 3 Überblick über die Stakeholder View in der Praxis anhand von Firmenbeispielen (Good und Best Practice)
- 4 Erfahrungsaustausch mit Vertreterinnen und Vertretern von Unternehmungen und weiteren Organisationen, die in dieser Richtung arbeiten
- 5 Vernetzung und Pflege der Beziehungen zu nationalen und internationalen Organisationen und Institutionen

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

§ 3 Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen, Erlösen aus dem Verkauf von Dienstleistungen und Publikationen sowie Vermögenszinsen.

§ 4 Vereinsversammlung

- 1 Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen, ferner gemäss ZGB, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- 2 Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im voraus durch gewöhnlichen Brief an alle Mitglieder.
- 3 Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand, die Präsidentin oder den Präsidenten sowie eine Rechnungsrevisorin oder einen Rechnungsrevisor. Für

die Zuständigkeiten der Vereinsversammlung, das Stimmrecht und dessen Ausübung gelten im übrigen die Art. 65 – 68 ZGB.

- 4 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni

§ 5 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, deren Amtsdauer zwei Jahre beträgt.
Er konstituiert sich selbst.
- 2 Der Vorstand leitet den Verein. Er ist insbesondere zuständig für die Erteilung der Unterschriftsberechtigungen, die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss eines Mitglieds. Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied Rekurs an die Vereinsversammlung erheben.
- 3 Er kann Konsultativ- und Unterstützungsorgane einsetzen und deren Mitglieder ernennen.
- 4 Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Er kann Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen, mit einfachem Mehr derjenigen, die daran teilnehmen.
- 5 Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

§ 6 Mitgliedschaft, Beitragspflicht, Haftungsausschluss

- 1 Der Verein FSV kennt folgende Mitgliederarten:
 - a. Einzelmitglied
 - b. Kollektivmitglied.
- 2 Kollektivmitglieder haben dem Vorstand eine Kontaktperson zu bezeichnen.
- 3 Die Jahresbeiträge betragen:
 - a. Einzelmitglied: 100 Franken.
 - b. Kollektivmitglieder: 1000 Franken.
- 4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 5 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Übergangsbestimmungen vom 16. November 2005 betreffend die neue Ziffer 4 von § 4 :

- „1. Die neue Statutenbestimmung tritt per 1.7.2006 in Kraft, mit Vorauswirkung gemäss Ziffer 2.
2. Das Vereinsjahr 2005 dauert bis 30.6.2006 und wird als Langjahr (1.1.2005 bis 30.6.2006) abgerechnet.
3. Die Mitgliederbeiträge werden 2006, und in den folgenden Jahren solange wie nötig, in der ersten Jahreshälfte eingezogen, damit der Verein rechtzeitig über neue Mittel verfügt. (Im begleitenden Mitgliederbrief wird auf Statutenänderung und Übergangsregelung hingewiesen.)
4. Sobald es die finanzielle Lage des Vereins erlaubt, wird der Vorstand den Einzug der Mitgliederbeiträge ins Vereinsjahr, für welches sie eingezogen werden, d.h. in die zweite Hälfte des Kalenderjahres verschieben.“

Stand nach der Statutenrevision vom 16. November 2005.

Für die Richtigkeit:

Ulrich E. Gut, Aktuar.